

Drucksache Nr.: 378/2022

**Dezernat II
Federführend: Fachbereich 6
Anlagen: 2**

Az.: 600-kl

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	13.12.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Landesgartenschau 2027 Neustadt an der Weinstraße gemeinnützige GmbH (LGS gGmbH)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag für die LGS gGmbH zu.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 11.10.2022 (Vorlage 245/2022) dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag für die LGS gGmbH zugestimmt.

Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages wurde der Stadt vom eigens für die Landesgartenschau beauftragten Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt und anschließend vom Beteiligungsmanagement in zahlreichen Punkten angepasst, damit die städtischen Interessen effektiver verfolgt und die innergesellschaftlichen Entscheidungsprozesse rechtssicher beschleunigt werden können. Die Aufsichtsbehörde und das Finanzamt haben in vorherigen Abstimmungsrunden signalisiert, dass die für die jeweilige Stelle relevanten Punkte enthalten sind. Am 24.11.2022 hat uns die Kommunalaufsicht die abschließende Genehmigung im Zusammenhang mit der im Vertrag vorgesehenen Finanzierungsverpflichtung der Stadt gegenüber der LGS gGmbH als bürgerschaftsähnliches Rechtsgeschäft erteilt.

Aktuell wird die Gründung der Gesellschaft vorbereitet, um rasch den Betrieb aufnehmen und tätig werden zu können. Nach Rücksprache mit dem Notariat sowie zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit sind dazu noch folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrags empfehlenswert bzw. erforderlich:

1. Änderung in § 14 des Gesellschaftsvertrages:

Der Gesellschaftsvertrag sieht bisher vor, dass die Gesellschaft zwingend von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten wird. Dies wird auch grundsätzlich sowohl von städtischer Seite als auch von Seiten der Mitgesellschafterin der Stadt, der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH weiterhin als notwendig erachtet.

Aktuell ist die Stelle des städtischen Geschäftsführers noch nicht besetzt. Da die

Umsetzung der Landesgartenschau jedoch eine zeitnahe Gründung der Gesellschaft erfordert, ist es empfehlenswert, den Gesellschaftsvertrag dahingehend anzupassen, dass die Gesellschaft auch nur von einem Geschäftsführer vertreten werden kann.

Diese neue Formulierung entspricht auch dem Verfahren, das bei den anderen städtischen Gesellschaften angewendet wird. Damit ist gleichzeitig auch die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft gewährleistet, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung für längere Zeit ausfällt.

2. Änderung in § 15 des Gesellschaftsvertrages:

Die Formulierung, dass die Gesellschafterinnen jeweils einen Teil der Geschäftsführung „benennen“, hätte vom Registergericht als Widerspruch dazu aufgefasst werden können, dass gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe h und i des Gesellschaftsvertrages der LGS gGmbH die Gesellschafterversammlung über die Bestellung der Geschäftsführung beschließt.

Um diesen Widerspruch auszuschließen, wurde auf Empfehlung des Notariats „benennt“ durch „vorschlägt“ ausgetauscht.

Die vorgenommenen Änderungen sind der ADD bereits kommuniziert, wurden nicht beanstandet und berühren auch nicht die erteilte Genehmigung des bürgerschaftsähnlichen Rechtsgeschäftes nach § 104 III GemO.

Wir bitten um Ihre Zustimmung zu den Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Neustadt an der Weinstraße, 24.11.2022

Oberbürgermeister